

S a t z u n g

über die Benützung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) erlässt die Gemeinde Puchheim, Landkreis Fürstentfeldbruck, Reg.-Bez. Oberbayern, folgende vom Landratsamt Fürstentfeldbruck mit Schreiben vom 10. November 1976, Az.: Nr. IV/2-o28-2 , rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Allgemeine Benützungserlaubnis

- (1) Die im Besitz der Gemeinde Puchheim befindlichen und von ihr unterhaltenen Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Puchheim zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gemeinde Puchheim unterhält Grünanlagen in den Ortsteilen Puchheim-Bhf. und Puchheim-Ort.
- (2) Keine Grünanlagen im Sinne des Abs. 1 sind die von der Gemeinde Puchheim unterhaltenen Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten; insoweit sind die zum Schutze der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften anzuwenden. Ebenfalls nicht zu den Grünanlagen gehören die Grünflächen im Bereich gemeindeeigener Wohn- und sonstiger Anlagen, sofern sie nicht zu Grünanlagen erklärt werden.

§ 2

Benützungsregelung

- (1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benützung der zu den Anlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht zwölf Jahre alt sind. Dies gilt nicht für Spielgeräte, deren Zweck erkennbar auch für ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene bestimmt ist.
- (3) Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.
- (4) Im Anlagenbereich ist den Benützern untersagt:
 1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen (einschließlich Fußballspielen), Rodeln und Skifahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen;
 5. das Abweiden, Abmähen oder Abernten;
 6. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden zu Kinderspielplätzen sowie das Verunreinigen der Anlagen durch Tierkot;
 7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und von Versammlungen;
 9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen , soweit nicht schon in Nr. 7 untersagt;
 10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie der Verunreinigung, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen;
 11. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierfür eingerichteten Plätzen.

§ 3

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 4 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmebewilligung sind in den Fällen des § 2 Abs. 4 Nr. 8 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage jederzeit widerrufen oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Die Entgelte für die besondere Benützung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Benützer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benützung der Anlagen entstehen.
- (5) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung in den Fällen des Abs. 2 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (6) Die Ausnahmebewilligung kann zurückgenommen werden,
 1. wenn der Inhaber in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat;
 2. in den Fällen des Abs. 2, auch wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt oder einen Offenbarungseid geleistet hat, oder wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist;
 3. wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung einer Verpflichtung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (7) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
- (8) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- (9) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen gemeindlichen Dienstkräften auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung ist verpflichtet, die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu befolgen.

§ 4

Benützung der Anlageneinrichtungen und der Kfz-Stellflächen

- (1) Bei der Benützung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benützungsregelungen einzuhalten. Durch Benützungsregelung kann festgelegt werden:
 - 1. Eine zeitliche Beschränkung der Benützung bis zum Eintritt der Dunkelheit;
 - 2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
 - 3. bei Grünspielplätzen die Einschränkung der Benützungsberechtigung auf Jugendliche bis zu 18 Jahren;
 - 4. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benützungsberechtigung auf Kinder bis zu 12 Jahren.
- (2) Die Kfz-Stellplätze im Bereich der Grünanlagen dienen nur den Anlagebenützern für die Dauer des Anlagenbesuches. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeuge sowie nicht zugelassenen oder nicht betriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt. Für die einzelnen Kfz-Stellflächen werden nach Bedarf besondere Benützungsregelungen (z.B. über die kostenpflichtige Bewachung, die Festsetzung von Parkzeiten und den Ausschluss einzelner Fahrzeugarten) erlassen.

§ 5

Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benützung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6

Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbei führt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis

- (1) Wer in einem schwer wiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung
 - (a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt,
 - (b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

(c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsregelungen des § 2 oder gegen andere Vorschriften dieser Satzung werden gem. Art. 24 Abs. 2, S. 2 GO geahndet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG v. 2.1.1975), BGBJ. I S. 80).
- (2) Ebenfalls mit Geldbuße wird belegt, wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn der zu Beaufsichtigende Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benützung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 auf die Benützung im Rahmen des jeweiligen Vertrags keine Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Puchheim über die gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen vom 2.5.1975 außer Kraft.

Ausfertigung:	24.11.1976
Inkrafttreten:	10.12.1976
Änderungen:	-